



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2007–2008

	Inhalt	Seite
6.	Zusammenschluss der Gemeinden Trimmis und Says zur Gemeinde Trimmis	383
7.	Zusammenschluss der Gemeinden St. Peter und Pagig zur Gemeinde St. Peter-Pagig	399
8.	Zusammenschluss der Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera zur Gemeinde Ferrera	417

Inhaltsverzeichnis

	Seite
6. Zusammenschluss der Gemeinden Trimmis und Says zur Gemeinde Trimmis	383
I. Ausgangslage	383
1. Allgemeines	383
2. Die Gemeinden im Überblick	385
2.1 Trimmis	385
2.2 Says	386
2.3 Zahlenspiegel	387
3. Bestehende Zusammenarbeit	388
II. Gemeindezusammenschluss	388
1. Vorabklärungen	388
2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	389
2.1 Wortlaut	389
2.2 Erläuterungen	391
2.3 Genehmigung der Vereinbarung	391
3. Kantonaler Förderbeitrag	392
4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	393
III. Antrag	394

	Seite
7. Zusammenschluss der Gemeinden St. Peter und Pagig zur Gemeinde St. Peter-Pagig	399
I. Ausgangslage	399
1. Allgemeines	399
2. Die Gemeinden im Überblick	400
2.1 Historisches	400
2.2 St. Peter	401
2.3 Pagig	402
2.4 Zahlenspiegel	403
3. Bestehende Zusammenarbeit	404
4. Ausbau der Kantonsstrasse St. Peter innerorts	405
II. Gemeindezusammenschluss	407
1. Vorabklärungen	407
2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	408
2.1 Wortlaut	408
2.2 Erläuterungen	410
2.3 Genehmigung der Vereinbarung	410
3. Kantonaler Förderbeitrag	410
4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	412
III. Antrag	413

	Seite
8. Zusammenschluss der Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera zur Gemeinde Ferrera	417
I. Ausgangslage	417
1. Allgemeines	417
2. Die Gemeinden im Überblick	417
3. Bestehende Zusammenarbeit	419
II. Gemeindezusammenschluss	420
1. Vorabklärungen	420
2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	420
2.1 Wortlaut	421
2.2 Erläuterungen	422
2.3 Genehmigung der Vereinbarung	423
3. Kantonaler Förderbeitrag	423
4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	424
III. Antrag	425

Heft Nr. 6/2007–2008

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

6.

Zusammenschluss der Gemeinden Trimmis und Says zur Gemeinde Trimmis

Chur, 14. August 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Trimmis und Says zur Gemeinde Trimmis.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Am 22. Juni 1880 entschied der Grosse Rat nach längerer Diskussion: «Es sei die Gemeinde Says mit Valtanna als selbständige politische Gemeinde anerkannt.» Damit war die Trennung der beiden Gemeinden Trimmis und Says besiegelt.

Says war zu dieser Zeit beileibe nicht die einzige kleinere Ortschaft im Kanton, welche als selbständige politische Gemeinde anerkannt werden wollte. Eine jahrzehntelange Diskussion über die Strukturen des Gemeinwesens ging diesem Entscheid voraus. Die Ursachen sind in einer von politischen Unruhen und kriegerischen Auseinandersetzungen geprägten Zeit zu suchen und im gesamten historischen Kontext zu verstehen.

Am 12. April 1798 wurde nach grossen Unruhen und dem Einmarsch französischer Truppen die Helvetische Republik ausgerufen. In der kurzen Zeit zwischen 1798 und 1803 wurde für den neu geschaffenen Kanton Rätien eine einheitliche Gemeindegesetzgebung eingeführt. Die Nachbarschaften wurden bewusst zu Selbstverwaltungskörpern umgewandelt. Bereits mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen in der Mediationsakte von 1803 kehrte man jedoch zur früheren Ordnung zurück. Nach der Verfassung von 1814 hat-

ten wieder jene 48 Gerichtsgemeinden die Macht im jungen Kanton Graubünden, welche sie über viele Jahrhunderte innerhalb des Freistaates der Drei Bünde ausübten.

Das Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise im Jahr 1851 zählte zur Umschreibung des Kreisgebiets die ehemaligen Nachbarschaften als Gemeinden auf. Weil dieses Gesetz indessen keinen konstitutiven Charakter für die Anerkennung der bisherigen Nachbarschaften als politische Gemeinden besass, war oftmals unklar, welche Ortschaft als Gemeinde galt und welcher dieser Status nicht zukam. Erst das im Jahr 1872 geschaffene Gesetz über die Feststellung von politischen Gemeinden ermächtigte den Grossen Rat, eine Klärung der verfahrenen Situation vorzunehmen. In der Folge entschied der Grosse Rat mehrere Male über die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Dorfschaften oder sogar von Höfen als eigenständige politische Gemeinde. Erst im November 1878 gelang es dem Grossen Rat, ein erstes Verzeichnis der politischen Gemeinden zu erarbeiten. Mit der Anerkennung von 212 Gemeinden ging er damals vom Grundsatz aus, im Zweifel die erforderliche Territorialhoheit zu verneinen, welche für die Anerkennung als Gemeinde nötig war. Daraufhin reichten verschiedene Dorfschaften Anträge und Petitionen ein, um den Status einer politischen Gemeinde zu erlangen. Bis zur definitiven Erarbeitung des Verzeichnisses am 31. Januar 1881 wurden neben den Fraktionen im Schams die Orte Arosa, Latsch, Surava, Rongellen, Strada und eben auch Says als politisch eigenständige Gemeinden anerkannt. Insgesamt waren 224 Gemeinden als solche anerkannt. Die Vertreter von Says beriefen sich in den damaligen Verhandlungen auf eine Vereinbarung mit Trimmis aus dem Jahr 1841, welche eine Ausscheidung des beidseitigen Gebiets und eine vollständige ökonomische Trennung statuierte. Says war für den Entscheid im Grossen Rat ein Sonderfall, denn diese Nachbarschaft war im Einteilungsgesetz von 1851 nicht aufgeführt. Trotzdem und gegen den Willen des Kleinen Rates wurde dem Wunsch von Says entsprochen.

Die wirtschaftlichen, demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen liessen in Says nach mehr als hundert Jahren der politischen Eigenständigkeit die Erkenntnis reifen, den Entscheid von 1880 zu überdenken. Waren vor 127 Jahren beide Gemeinden bäuerlich geprägt, hat sich das Gesicht von Trimmis als Agglomerationsgemeinde der Stadt Chur in wenigen Jahrzehnten massiv verändert. Eindrücklich manifestiert sich dies in der höchst unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung:

	1880	Veränderung		2005
		in %	absolut	
Trimmis	799	+ 360 %	+ 2'082	2'881
Says	186	- 8 %	- 14	172

Beim damaligen Entscheid ging es vor allem um die berechtigten Anliegen und Ziele einer weitestgehend agrarischen Bevölkerung. Dies hat sich geändert. Zwar ist die Entwicklung beider Gemeinden sehr unterschiedlich verlaufen; dennoch bestand aber immer ein enger Kontakt, der sich in den vergangenen Jahren noch zusehends intensiviert hat.

2. Die Gemeinden im Überblick

2.1 Trimmis

Die Gemeinde Trimmis gehört zum Kreis Fünf Dörfer. Seit dem Jahr 1999 erhebt sie einen Gemeindesteuereffuss von 98 % der einfachen Kantonssteuer. Als Gemeinde mit mittlerer Finanzkraft ist sie in die Finanzkraftgruppe drei eingeteilt, wobei sie die Finanzkraftgruppe zwei jeweils nur äusserst knapp verpasste. Trimmis erhielt von 1964 bis 1980 Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds für öffentliche Werke. Unterstützt wurden dabei insbesondere die Schulhausneubauten sowie der Bau der Abwasserreinigungsanlage.

Trimmis entwickelte sich in den vergangenen drei Jahrzehnten vom ehemaligen Bauerndorf zu einer beliebten Vorortgemeinde von Chur. Der Bau der Montalinstrasse in den Jahren 1979 bis 1981 symbolisierte denn auch den Willen, Trimmis als Agglomerationsgemeinde zu positionieren. Mit der demografischen Entwicklung einher ging der stetige Ausbau der notwendigen Infrastruktur.

Die Mitte der Sechzigerjahre erbaute Schulanlage Saliel mit Turnhalle, Bühne und Gemeindesaal musste bereits in den Jahren 1974/75 durch acht neue Zimmer ergänzt werden. Seit 1983 führt Trimmis eine eigene Oberstufe. Mit dem Erweiterungsbau der Oberstufenlokalitäten 1997, dem Neubau einer neuen Doppelturnhalle 1999 und der Umnutzung der alten Turnhalle in vier weitere Schulräume weist die Gemeinde heute eine sehr gute Infrastruktur im Bildungsbereich auf.

Auch in anderen Bereichen musste die Gemeinde Trimmis kräftig investieren. Zusammen mit Sars wurden Mitte der Achtzigerjahre Quellen in den Alpen gefasst und Leitungen über Sams bis Trimmis erdverlegt. Dieser sukzessive Aus- und Neubau der Wasserversorgung erlaubte auch die Integration eines Kleinkraftwerks zur Produktion von Elektrizität.

Mit Investitionen in die Erschliessung von Gewerbe- bzw. Industriezonen im Gebiet Ceres fanden kleinere und mittlere Betriebe einen idealen Standort für ihre Betriebsstätten. Neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze profitiert Trimmis auch von Steuereinnahmen und Baurechtszinsen.

Die Sanierung und den Ausbau des Strässli sowie den Ersatz der Abwasserreinigungsanlage mit dem Bau von Leitungen und den Anschluss an die

ARA von Chur musste Trimmis mit Fremdkapital finanzieren. Betrug die Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2004 noch Fr. 285, stieg sie innert zwei Jahren auf Fr. 2'782 an.

Zur Geschichte von Trimmis gehören auch die teils verheerenden Rüfeniedergänge. Die Erosionstätigkeit des fließenden Wassers hält in den gewaltigen Tobeln unvermindert an. Der letzte schwere Rüfenniedergang ereignete sich am 31. Juli 1980. Um ein solches Ereignis, das Millionenschäden verursachte, künftig möglichst zu verhindern, investierte die Gemeinde in schützende Bachverbauungen.

Insgesamt präsentiert sich die Finanzlage der Gemeinde als gesund, obwohl die kürzlich getätigten und noch anstehenden Investitionsvorhaben den Handlungsspielraum etwas einschränken werden. Trimmis ist heute eine prosperierende Agglomerationsgemeinde mit dörflichem Charakter, guten ökonomischen Aussichten, ausgewogener soziodemografischer Entwicklung und funktionierender Vereinsstruktur.

2.2 Says

Die Gemeinde Says gehört ebenfalls zum Kreis Fünf Dörfer. Sie besteht aus den drei Ortsteilen Valtanna, Untersays und Obersays und zahlreichen Maiensässen und Einzelhöfen zwischen dem Haagtobel im Norden und dem Valturtobel im Süden.

Die Gemeinde Says zählt 172 Einwohner, erhebt seit 1991 einen Gemeindesteuerfuss von 130 % der einfachen Kantonssteuer und ist in die Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanzschwach) eingeteilt. Neben dem Steuerkraftausgleich und Beiträgen an die Kosten öffentlicher Werke hat Says seit dem 1. Januar 1995 auch Anspruch auf Sonderbedarfsausgleichsbeiträge.

Seit 1979 bestand in Says ein grosser Nachholbedarf im Infrastrukturausbau. Dabei standen die Erneuerungen der Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Elektrizität) sowie Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft im Vordergrund. Dank der höchst möglichen Ausschöpfung des direkten und des indirekten Finanzausgleichs konnten alle Projekte mit tragbaren Restkosten für die Kleingemeinde finanziert werden. Says verfügt heute über eine weitestgehend gut ausgebaute Infrastruktur. Ausserdem konnte die Verschuldung in den letzten Jahren sukzessiv gesenkt werden. Im Jahr 2000 betrug die Nettoverschuldung pro Kopf noch Fr. 8'341, im Jahr 2006 waren es noch Fr. 355.

Im Jahr 2006 beschloss die Gemeindeversammlung, eine Gesamtmelioration durchzuführen. Die approximativen Kosten von knapp 19 Mio. Franken für dieses Gesamtprojekt verteilen sich auf die drei Teilprojekte Melioration, forstliche Erschliessung und Verbindungsstrasse Lätsch – Obersays. Durch die

optimale Finanzierung dieses Projekts durch Bundes-, Kantons- und Finanzausgleichsbeiträge verbleiben, auch bei einem Zusammenschluss mit Trimmis, sehr geringe Restkosten.

2.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der beiden Gemeinden zeigt die höchst unterschiedlichen Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Trimmis	Says	Trimmis neu
Höhe in Meter über Meer	650	1'110	
Fläche: Total in ha	2'847	1'442	4'289
davon Land- und Alpwirtschaft	978	501	1'479
davon bestockte Fläche	1'181	748	1'929
davon Siedlungen	133	13	146
davon unproduktives Land	555	180	735
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	799	186	985
1950	773	126	899
1980	1'457	102	1'559
2000	2'724	153	2'877
2005	2'881	172	3'053
Schüler 2006 / 2007			
Primarschüler	244	10	254
Oberstufe (Sek, Real)	109	4	113
Kindergarten	58	1	59
Kantonssteuern in Franken pro Kopf ²⁾	2'274	1'071	
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1991	105	130	
2007	98	130	98
Finanzkraftgruppe	3	5	3
¹⁾ Gemäss Volkszählungen / 2005: gemäss ESPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen,			

3. Bestehende Zusammenarbeit

Trimmis und Says erfüllen verschiedene Gemeindeaufgaben gemeinsam. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden hat sich in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht über Jahrzehnte bewährt.

Im Forstwesen arbeiten die Gemeinden seit dem Jahr 1904 zusammen. Seit Anfang der Achtzigerjahre verfügen sie über eine gemeinsame Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie über eine gemeinsame Abwasserentsorgung.

Auch im Volksschulbereich besteht seit längerem eine enge Zusammenarbeit. Je nach Anzahl der Kinder in Says konnte zwar eine Zeit lang eine eigene Primarschule in Says geführt werden. Seit 1999 besuchen jedoch die Schüler von Says ab dem 5. Schuljahr, seit dem Schuljahr 2006/07 alle Kinder den Kindergarten und die Schule in Trimmis.

Die gesamten Kanzleiaufgaben werden seit dem 1. Januar 2002 im Auftragsverhältnis von Trimmis erfüllt. Auch die Aufgaben der Feuerwehr werden seit 2003 in enger Zusammenarbeit gelöst.

Im Wissen um die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen entschied sich Says, das Gespräch über den Zusammenschluss mit Trimmis zu suchen. Im Verlauf der Projektarbeit erkannten beide Partner, dass es keine objektiven Gründe gegen eine gemeinsame Zukunft gibt. Vielmehr traten die positiven Effekte des Zusammenschlusses in den Vordergrund, welche zweifellos für Says bestehen, indessen auch für Trimmis nicht unwesentlich sind.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Vorabklärungen

Die ständige Mühe auf der Suche nach Behördenmitgliedern, offene Fragen im Verwaltungsbereich sowie die fehlende Perspektive als Kleingemeinde veranlassten Says, nach Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit mit der grösseren Nachbargemeinde Trimmis zu suchen.

An der Gemeindeversammlung vom März 2001 sprach sich Says für die Bildung einer Kommission aus, welche ein Konzept für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Trimmis erarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe «Zukunft Says-Trimmis» unterbreitete einen ersten Vorschlag betreffend Kanzleiführung durch die Gemeinde Trimmis. Eine angepasste Vereinbarung für die Kanzleikooperation Says-Trimmis wurde am 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Die Arbeitsgruppe «Zukunft Says-Trimmis» verfasste zu Handen der Gemeinden Says und Trimmis und des Amtes für Gemeinden (damals: Gemeindeinspektorat) einen Zwischenbericht über die aktuelle und die mög-

liche weitere Zusammenarbeit. Daraufhin wurde der Vorstand von Says von der Gemeindeversammlung beauftragt, die Bedingungen und Konsequenzen eines Gemeindegemeinschafts zu klären. Auf Ersuchen von Says nahmen die beiden Exekutiven am 18. März 2003 erste Gespräche auf. In der Folge wurde ein Projektteam gebildet, welches durch einen externen Berater begleitet wurde.

Offene Fragen über die Gesamtmelioration in Says liessen die Verhandlungen ab Mitte 2005 ruhen. Erst nach Vorliegen einer umfassenden Entscheidungsgrundlage und dem Kreditentscheid für das Projekt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2006 in Says konnte zügig am Zusammenschluss weitergearbeitet werden.

Am 14. Dezember 2004 fand im Beisein des damaligen Vorstehers des Departements des Innern und der Volkswirtschaft in Trimmis eine erste Informationsveranstaltung statt. Verschiedene weitere Informationsanlässe folgten. Zudem zeigten Vertreter des Projektteams anlässlich einer Bürgergemeindeversammlung in Trimmis und an Parteiversammlungen die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses auf. Mit insgesamt drei Informationsblättern und der Aufschaltung einer eigenen Rubrik auf den Homepages der beiden Gemeinden wurde eine offensive und transparente Kommunikation gewährleistet.

Am 8. Mai 2007 stimmten beide Gemeindeversammlungen mit jeweils grosser Mehrheit der Fusionsvereinbarung zu: in Trimmis mit 117 zu 15 und in Says mit 47 zu 6 Stimmen. Am 17. Juni 2007 genehmigte die Urnengemeinde Trimmis die Vereinbarung ebenfalls mit 520 zu 357 Stimmen.

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit dem externen Berater eine entsprechende Vereinbarung.

Die von den Gemeindeversammlungen am 8. Mai 2007 und von der Urnengemeinde Trimmis am 17. Juni 2007 verabschiedete und von der Regierung genehmigte Fassung der «Zusammenschlussvereinbarung» weist folgenden Wortlaut auf:

2.1 Wortlaut

Allgemeines

- 1. Die politischen Gemeinden Trimmis und Says vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*

2. *Die neue Gemeinde trägt den Namen Trimmis und führt das Wappen der bisherigen Gemeinde Trimmis.*
3. *Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Vereinigung per 1. Januar 2008.*

I. Rechtswirkung der Eingemeindung

1. *Die neue Gemeinde Trimmis tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
2. *Für die neue Gemeinde Trimmis gilt das Gemeinderecht der bisherigen Gemeinde Trimmis mit Ausnahme der gesamten Bau-, Meliorations- sowie Alp- und Weidengesetzgebung.*
3. *Die neue Gemeinde Trimmis übernimmt die Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden, einschliesslich der gesprochenen Kredite.*
4. *Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend sind.*
5. *Die Fusion erstreckt sich auch auf die Bürgergemeinde im Sinne von Art. 89 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*

II. Verfahren

1. *Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung in SAYS sowie der Urnengemeinde in Trimmis. Die Vorberatung durch die Gemeindeversammlung in Trimmis findet gleichzeitig mit der Gemeindeversammlung in SAYS statt.*

III. Übergangsregelungen

1. *Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden für allfällige Fusionsvorbereitungsarbeiten bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.*
2. *Die neue Gemeinde Trimmis vereinheitlicht ihre Baugesetzgebung bis spätestens fünf Jahre nach Inkraftsetzung der Fusion. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet die Baubehörde übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren alten Gesetze an.*
3. *Das Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration der Gemeinde SAYS bleibt bis zum Abschluss der Gesamtmelioration sinngemäss in Kraft.*
4. *Die neue Gemeinde Trimmis vereinheitlicht ihre Alp- und Weideordnung so rasch wie möglich nach Inkraftsetzung der Fusion. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren alten Erlasse an.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen von Says und Trimmis am 08. Mai 2007 und an der Urnengemeinde in Trimmis am 17. Juni 2007.

Gemeinde Trimmis

*H. Bauschatz, Präsident
P. Bürkli, Gemeindeschreiber*

Gemeinde Says

*C. Käser, Präsidentin
B. Gadola, Vize-Gemeindeschreiber*

2.2 Erläuterungen

Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich – rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für solche Zusammenschlussvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind.

Die neue Gemeinde Trimmis führt das Wappen der bisherigen Gemeinde Trimmis und übernimmt weitgehend deren Recht. Dies ist die Regel bei jenen Fusionen, bei denen eine Gemeinde in eine weiter bestehende eingegliedert wird. In der Bau- und Meliorations- sowie Alp- und Weidgesetzgebung sehen die beiden Gemeinden einige wesentliche Ausnahmen von diesem Grundsatz vor (Ziff. I. 2., III. 2.– 4. der Vereinbarung zwischen den Gemeinden).

Die Vereinbarung, dass sich die Fusion auch auf die Bürgergemeinde erstreckt (Ziff. I. 5. der Vereinbarung), entspricht dem Grundsatz von Art. 89 Abs. 1 GG.

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Regierung hat der Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinden Trimmis und Says zur neuen Gemeinde Trimmis mit Beschluss

vom 7. August 2007 die in Art. 91 Abs. 2 GG vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 der Kantonsverfassung fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG kann der Kanton Beiträge zur Förderung von Zusammenschlüssen ausrichten.

Mit Beschluss vom 16. November 2004, Protokoll Nr. 1545, sicherte die Regierung für den Zusammenschluss der Gemeinden Trimmis und Says zur Gemeinde Trimmis gestützt auf den damaligen Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 720.350) einen Förderbeitrag zu. Der kantonale Förderbeitrag besteht aus einer Förderpauschale und einem Ausgleichsbeitrag sowie aus Sonderleistungen.

Die Förderung des Zusammenschlusses als solche wird folgendermassen abgedeckt:

2 Gemeinden	à Fr.	150'000.–	Fr.	300'000.–
Max. 1'000 Einwohner	à Fr.	500.–	Fr.	500'000.–
Total Förderpauschale			Fr.	800'000.–

Die Pauschalbeiträge allein erreichen ihren Förderzweck nicht, wenn der Zusammenschluss erhebliche Veränderungen in den Finanzströmen zwischen Kanton und Gemeinden auslöst und die Disparitäten unter den Gemeinden gross sind. In diesen Fällen muss der Förderbeitrag auch eine Ausgleichskomponente enthalten. Diese Ausgleichspauschale wurde von der Regierung auf zwei Millionen Franken festgesetzt.

Der kantonale Förderbeitrag für den Zusammenschluss der Gemeinden Trimmis und Says errechnet sich demnach wie folgt:

Förderpauschale	Fr.	800'000.–
Ausgleichsbeitrag	Fr.	2'000'000.–
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr.	2'800'000.–

Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden. In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandsgarantie folgende Sonderleistungen gewährt:

- Die für das definitive Projekt betreffend eine Gesamtmelioration Says in Aussicht gestellten Subventionen und Finanzausgleichsbeiträge erfahren durch den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss keine Kürzung.
- Sollte die zusammengeschlossene Gemeinde Trimmis-Says aufgrund der Finanzkraftberechnung für die Jahre 2006 – 2007 und 2008 – 2009 in die Finanzkraftgruppe zwei wechseln, würde in Anwendung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 23 FAG eine Umteilung in die Finanzkraftgruppe drei vorgenommen.
- Für den Umbau und die Erweiterung des Schulhauses in Says erhielt die Gemeinde einen Kantonsbeitrag. Auf die Rückerstattung des Kantonsbeitrags wegen Zweckentfremdung der Schulanlage wird verzichtet.

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Mit ihrer Vereinbarung vom 8. Mai 2007 bzw. 17. Juni 2007 haben sich die beiden Gemeinden Trimmis und Says zur neuen Gemeinde Trimmis zusammengeschlossen. Der Zusammenschluss im Sinne von Art. 87 GG tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 GG). Die Vereinigungsbeschlüsse als solche unterliegen nicht der Beschlussfassung durch den Grossen Rat.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden Trimmis und Says sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden liegen vor (Art. 87 GG).
- Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG).
- Es besteht eine von der Regierung genehmigte Zusammenschlussvereinbarung (Art. 91 Abs. 2 GG).

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindegemeinschaftszusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der beiden Gemeinden Trimmis und Says zur neuen Gemeinde Trimmis auf den 1. Januar 2008 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

**Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden
Trimmis und Says**

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Trimmis und Says werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Trimmis zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sboz

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas
da Trimmis e da Says**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Trimmis e da Says vegnan fusiunadas en il senn da l'artigel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad in nova vischnanca da Trimmis.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2008.

Bozza

**Decisione concernente la fusione dei Comuni di
Trimmis e Says**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Trimmis e Says vengono fusi in un nuovo Comune di Trimmis ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2008.

7.

Zusammenschluss der Gemeinden St. Peter und Pagig zur Gemeinde St. Peter-Pagig

Chur, 14. August 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden St. Peter und Pagig zur Gemeinde St. Peter-Pagig.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Gemeinden St. Peter und Pagig beabsichtigen, in Zukunft eine einzige politische Gemeinde zu bilden. Am 26. April 2007 sprachen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beider Gemeinden überaus deutlich für einen Zusammenschluss aus.

Bereits im Jahr 2002 fällte die Gemeindeversammlung von St. Peter einen Grundsatzentscheid für die Aufnahme von Verhandlungen mit der Nachbargemeinde Pagig. Im Januar 2004 hiess Pagig eine von 35 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eingereichte Volksinitiative gut, wonach der Zusammenschluss mit St. Peter anzustreben sei.

Die beiden Mittelschanfigger Gemeinden blicken in verschiedener Hinsicht auf eine gemeinsame Vergangenheit und Herkunft. Dieselbe kulturelle Geschichte zeigt sich unter anderem in der Sprache, Konfessionszugehörigkeit und in der ähnlichen Typologie landwirtschaftlicher Bauten. Auch wirtschaftlich sind St. Peter und Pagig seit jeher eng verflochten. Geradezu eine ökonomische Symbiose bildet das Skigebiet Hochwang. Seit Inbetriebnahme der Sportanlagen im Jahre 1984 engagierten sich beide Gemeinden finanziell und politisch für den Erhalt und den Ausbau dieser Infrastrukturen.

St. Peter und Pagig weisen viele Gemeinsamkeiten auf und arbeiten in verschiedenen Gebieten eng zusammen. Die Gemeinden gehören zum Kreis Schanfigg und grenzen aneinander.

2. Die Gemeinden im Überblick

2.1 Historisches

Das äussere und das mittlere Schanfigg waren bereits im Mittelalter durch eine romanisch sprechende Bevölkerung besiedelt. Noch heute erinnern die vielerorts vorkommenden romanischen Flurbezeichnungen an die damals ansässige Bevölkerung. Neben der landwirtschaftlichen Haupterwerbstätigkeit mit Ackerbau und Schafwirtschaft dürfte auch ein bescheidener Handel betrieben worden sein, scheint doch die Verbindung durch das Schanfigg ins Vintschgau über den Strela-, den Flüela- und den Ofenpass im Hochmittelalter benutzt worden zu sein. Eine heute nicht mehr sichtbare bildliche Darstellung des heiligen Christophorus als Schutzpatron der Reisenden an der Südseite der Talkirche in St. Peter sollte die Vorbeiziehenden schützen. Die Kirche St. Peter wurde bereits anno 831 in einem Urbar des Klosters Pfäfers erwähnt. Das Wappen der Gemeinde St. Peter weist mit dem Petruschlüssel auf die dem Apostel Petrus geweihte Kirche hin.

Das Schanfigg war vorwiegend in fürstbischöflichem Besitz. Zudem besaßen die Klöster Pfäfers, Churwalden, St. Luzi und St. Nikolai sowie das Churer Domkapitel Grundeigentum. Die Eigentümer gaben den Herren von Vaz das Tal zu Lehen. Nach dem Tod des letzten Vazers, Donat von Vaz, fiel es 1338 durch Erbschaft an die Herren von Werdenberg-Sargans, 1363 an die Toggenburger und 1437 an die Montfort-Tettnanger. Ab 1471 war Graf Ulrich von Matsch der Landesherr, bevor 1479 die Österreicher die Herrschaft übernahmen.

Während der grossen inneralpinen Völkerwanderungen der Walser im 12. und 13. Jahrhundert liessen sich die deutschsprachigen Einwanderer im inneren Teil des Schanfiggs nieder. Abkömmlinge der Walserkolonien Davos wanderten um 1300 über den Strelapass ein, wo sie im Fondei, in Sapün, in Medergen, in Langwies und in Arosa die ersten Siedlungen errichteten. Im Unterschied zur ansässigen Bevölkerung wurden den Walsern von den damaligen Feudalherren gewisse Freiheitsrechte eingeräumt: Sie waren persönlich frei, besaßen Eigentum, konnten dieses vererben, durften die niedere Gerichtsbarkeit ausüben und ihre Amtsträger frei wählen. Dafür mussten sie jedoch Entgelt entrichten und Kriegsdienst leisten.

Die beiden Nachbarschaften St. Peter und Pagig gehörten zur Gerichtsgemeinde Ausserschanfigg. Im Jahr 1436 gehörte diese Gemeinde zu den Mitbegründern des Zehngerichtebundes. Zusammen mit der Gerichtsgemeinde Langwies, die sich gegen 1400 als Zusammenschluss der deutschsprachigen Walser im inneren Schanfigg konstituiert hatte (ohne Arosa, aber mit Praden), bildete sie das Hochgericht Schanfigg.

Die Reformation begann im Schanfigg um 1530. Im Jahr 1622, während der Bündner Wirren, wurden alle Dörfer von Maladers bis Peist niedergebrannt. Der Auskauf der Herrschaftsrechte Österreichs erfolgte 1652, derjenige der bischöflichen Lehensrechte 1657.

Über Jahrhunderte waren die Viehwirtschaft und der Ackerbau die wichtigsten Erwerbsquellen der alpinen Bevölkerung. Ab 1880 entwickelte sich Arosa zunehmend als Kur- und Sportort. Dadurch eröffneten sich der Talbevölkerung neue Erwerbszweige. Zudem erhöhte sich ab 1914 die Mobilität durch die Eröffnung der Bahnlinie Chur-Arosa. Bereits in den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts flammte die Idee eines Skigebiets im Hochwang auf. Bis zu deren Realisierung vergingen jedoch noch rund zwei Jahrzehnte. Im Dezember 1984 konnte das Skigebiet eröffnet werden.

2.2 St. Peter

St. Peter zählt 163 Einwohner (ESPOP 2005), erhebt seit 1994 einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer und ist in der Finanzkraftgruppe vier (finanzschwach) eingeteilt. Um den Neubau des Schulhauses und der Mehrzweckhalle finanzieren zu können, war St. Peter in den Jahren 1997 bis 2003 auf umfangreiche Mittel des Finanzausgleichs (Beiträge an öffentliche Werke, Sonderbedarfsausgleich) angewiesen. Während dieser Zeit war die Gemeinde in der Finanzkraftgruppe fünf eingeteilt. Damit sie ihren Finanzhaushalt einigermaßen im Gleichgewicht halten kann, ist sie neben Bundes- und Kantonssubventionen auch sehr stark auf Beiträge aus dem interkommunalen Finanzausgleich angewiesen.

Ein Rüfenniedergang am 31. Juli 1980, welcher vor allem in der tiefer gelegenen Nachbargemeinde Molinis grosse Schäden anrichtete, löste umfangreiche Investitionen aus. Die damals notwendigen Verbauungsarbeiten im Fatschazertobel bedeuteten trotz Subventionen durch Bund und Kanton eine hohe Restkostenbelastung für die Gemeinde St. Peter. Bis im Jahr 1980 kam die Gemeinde denn auch mit einem tiefen Steuerfuss von 80 Prozent der geltenden Kantonssteuer aus. Ende der Achtzigerjahre stand sie vor einem weiteren Nachholbedarf im Infrastrukturbereich und tätigte deshalb Investitionen in Millionenhöhe.

Der Neubau des Schul- und Mehrzweckgebäudes mit Feuerwehrlokal und Einstellhalle verursachte Bruttokosten von über sechs Millionen Franken. Diese Anlage mit regionalem Charakter dient einerseits dem Schulverband Mittelschanfigg als Schulhaus, andererseits nutzen die umliegenden Gemeinden die zentral gelegenen Räumlichkeiten. St. Peter als Kreishauptort bietet auch in anderen Bereichen Infrastrukturen für das gesamte mittlere Schanfigg an. So investierte die Gemeinde im vergangenen Jahr mit dem Kauf und dem

Umbau des Arzthauses ins Finanzvermögen, so dass die Talarztpraxis erhalten werden konnte. Andere Investitionen betrafen die Ortsplanung, den generellen Entwässerungsplan GEP, Wasser- und Abwasseranlagen, die Stromversorgung, Erschliessungsstrassen und die Behebung von Unwetterschäden. Die Gemeinde versucht aktiv, durch die Erschliessung der Wohnzone für Einheimische (Litzi) ihre soziodemografische Entwicklung positiv zu beeinflussen.

Für ein Integralprojekt, welches bis im Jahr 2008 abgeschlossen sein wird, wird mit Bruttokosten von rund 3'700'000 Franken gerechnet. Diese Investition wird mit namhaften Bundes- und Kantonssubventionen sowie mit Beiträgen aus dem Finanzausgleichsfonds unterstützt. Im Jahr 2006 fällten die Stimmberechtigten den Grundsatzentscheid, zusammen mit der Nachbargemeinde Peist eine Gesamtmelioration in Angriff zu nehmen.

Von 1996 bis heute wurden in St. Peter insgesamt fast 14 Millionen Franken investiert, wobei die Gemeinde Nettokosten von rund vier Millionen Franken zu tragen hatte. Aus dem interkommunalen Finanzausgleich wurden über die Werkbeiträge Mittel in der Höhe von 2.2 Millionen Franken beige-steuert.

Verschiedene geplante Projektvorhaben des Zwangsbedarfs werden die Investitionsrechnung auch künftig stark belasten. Als grösste Herausforderung stehen dabei die Sanierung und der Ausbau der rund einen Kilometer langen Kantonsstrasse innerorts an. Die Gemeinde St. Peter muss alleine aus diesem Projekt mit einer Restkostenbelastung von 4.5 Millionen Franken rechnen.

2.3 Pagig

Pagig ist in die Finanzkraftgruppe vier (finanzschwach) eingeteilt und erhebt seit 1990 einen Gemeindesteuerfuss von 120% der einfachen Kantonssteuer. Mit 63 Einwohnern (ESPOP 2005) zählt die Gemeinde genau 100 Personen weniger als ihre Nachbargemeinde St. Peter.

Die Gemeinde konnte dank umfangreichen Mitteln aus dem Finanzausgleichsfonds ihre Infrastruktur auf einen guten Stand ausbauen. Rund eine Million Franken kosteten der Ausbau und die Sanierung der Wasserversorgung. Daneben musste Pagig grosse Anstrengungen für die Behebung von Unwetterschäden aus den Jahren 1999 und 2000 unternehmen. Im Jahr 2004 konnten die beiden Meliorationswege Triemel-Bleis und Spina-Maselfa fertig gestellt werden. Aus diesem hoch subventionierten Werk verblieben der Gemeinde geringe Restkosten.

Insgesamt flossen der Gemeinde Pagig aus dem interkommunalen Finanzausgleich seit 1996 Mittel von mehr als einer halben Million Franken zu. Die Infrastruktur ist auf einem guten Stand, so dass in naher Zukunft kaum weitere Projekte des Zwangsbedarfs anstehen werden.

Die Finanzlage der Gemeinde Pagig präsentiert sich als recht gut. Dies ist nicht zuletzt auf die Einnahmen aus der Wasserkraft zurückzuführen. Die Werte der Finanzkennzahlen liegen denn auch über dem kantonalen Durchschnitt. Die bereits getätigten oder noch anstehenden Investitionen in das Finanzvermögen (Neubau Liegenschaft Cartein, Wohnzone Ober Cartein, Neubau Berghaus Triemel) sind jedoch mit unklarem finanziellen Ausgang verbunden.

2.4 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der beiden Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	St. Peter	Pagig	St. Peter-Pagig
Höhe in Meter über Meer	1160	1314	–
Fläche: Total in ha	688	524	1212
davon Weiden und Wiesen	420	305	725
davon Wald	207	165	372
davon Siedlungen	29	12	41
davon unproduktives Land	32	42	74
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	103	79	182
1950	161	79	240
1980	119	66	185
1990	130	75	205
2000	154	78	232
2005	163	63	226
Schüler 2004 / 2005	11	5	16
Kantonssteuern in Franken pro Kopf ²⁾	1702	1777	
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer 2006	130	120	
Finanzkraftgruppe	4	4	5
¹⁾ Gemäss Volkszählungen / 2005: gemäss ESPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen, Durchschnitt 2002 / 2003			

3. Bestehende Zusammenarbeit

Beide Gemeinden nutzen die Infrastrukturen wie Schulhaus, ARA, Kirche, Friedhof oder Feuerwehrlokal gemeinsam, so dass auch die entsprechenden Gemeindeaufgaben seit langem gemeinsam erfüllt werden. Auch im kulturellen Bereich besteht eine sehr enge Bindung. Die Kirchgemeinde war nie getrennt und die Mitglieder der verschiedenen Vereine stammen aus beiden Gemeinden.

St. Peter und Pagig sind wirtschaftlich vom Tourismus abhängig. Deshalb mussten sich die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell in diesem Sektor engagieren. 1996 beteiligten sich die Gemeinden an der Sanierung der Sportbahnen Hochwang AG. Heute haben sie die Mehrheit der Aktienstimmen. Im Jahr 2004 kaufte St. Peter das Skihaus Hochwang.

St. Peter und Pagig sind weiter in verschiedenen regionalen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) eingebunden. Die nachfolgende Aufstellung gibt über die mannigfaltigen Zusammenarbeitsformen Auskunft:

Bereich	Form der IKZ	Beteiligte Gemeinden
Verwaltung	Kanzleikooperation	Molinis, Pagig, Peist, St. Peter
Feuerwehr	Feuerwehrverband Mittelschanfigg	Molinis, Pagig, Peist, St. Peter
Bildung	Kindergartenverein Primarschulverband Mittelschanfigg	Molinis, Pagig, Peist, St. Peter Calfreisen, Castiel, Lünen, Pagig, Peist, St. Peter
Spitex	Spitex-Verein Schanfigg	Calfreisen, Castiel, Langwies, Lünen, Maladers, Molinis, Pagig, Peist, St. Peter
Abwasser	ARA-Verband Mittelschanfigg	Molinis, Pagig, Peist, St. Peter
Alpwesen	Alpkorporation Fanin	Molinis, Pagig, St. Peter
Forstwesen	Revierforstverband Mittelschanfigg Waldkorporation Drei Gemeinden	Molinis, Pagig, Peist, St. Peter, Waldkorporation Drei Gemeinden Molinis, Pagig, St. Peter

Die Zusammenarbeit beider Gemeinden hat sich in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht über Jahrzehnte bewährt. Heutige und künftige Herausforderungen bedingen jedoch ein Überdenken der Strukturen. Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden Pagig und St. Peter hat zwar in vielen Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit keinen wesentlichen Einfluss auf die Bereinigung der Verbandsstrukturen. Dazu müssten weitere Nachbargemeinden den Schritt zum Zusammenschluss wagen. Trotzdem ist der Zusammenschluss auch in dieser Hinsicht als positiv zu werten, ist dies doch ein erster Schritt in Richtung Vereinfachung der komplizierten Strukturen des Schanfiggs.

4. Ausbau der Kantonsstrasse St. Peter innerorts

Die Verbindungsstrasse Chur – Arosa ist eine derjenigen Erschliessungen innerhalb des Kantons, welche noch nicht für Fahrzeuge der Breite 2.55 Meter geöffnet sind. Das Teilstück St. Peter innerorts bildet ein Nadelöhr, ohne dessen Ausbau die Zulassung für breitere Fahrzeuge nicht möglich sein wird.

Das Projekt für den Ausbau ist bereits einige Jahre alt. Eingangs des Dorfes wurde die Strasse bis auf die Höhe des Pfarrhauses ausgebaut, bevor der Bau der Castielertobelbrücke in der Folge den weiteren Ausbau verzögerte. Neben der Verbreiterung der Fahrbahn kann mit der Realisierung eines Gehsteigs auf der einen Kilometer langen Strecke einem lang gehegten Wunsch der Gemeinde St. Peter entsprochen werden. Gleichzeitig werden, wo sinnvoll und nötig, Werkleitungen verlegt, Parkplätze geschaffen und Haltebuchten für den öffentlichen Verkehr erstellt. Der Kostenvoranschlag rechnet mit Bruttobaukosten von rund 10.2 Millionen Franken. Der Gemeinde verbleiben Restkosten in der Höhe von rund 4.5 Millionen Franken. Diese sind für sie mit rund 160 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht tragbar; dies umso mehr, als St. Peter noch weitere Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur tätigen muss.

Insgesamt ergeben sich in den nächsten paar Jahren für St. Peter Nettoinvestitionskosten von rund 6.4 Millionen Franken. Da es sich um Investitionen des Zwangsbedarfs handelt, würde der Finanzausgleich auf die eine oder andere Art diese Restbelastung übernehmen müssen. Nahe liegend wäre die künftige Ausrichtung von Werkbeiträgen und von Mitteln aus dem Sonderbedarf. Gemäss Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (ABzFAG; BR 720.370) wäre dies auch möglich.

Die Fülle und der Umfang der anstehenden Projektvorhaben würden unweigerlich zu einer Überschuldung der Gemeinde führen. Vorsorgliche Massnahmen und finanzielle Unterstützung seitens des Kantons wären unaus-

weichlich. Die alleinige Finanzierung durch den Finanzausgleich ist aber nicht realistisch. Ohne Mithilfe durch die Sektoralpolitik ist die Realisierung der Kantonsstrasse wie im Auflageprojekt vorgesehen nicht möglich.

Mit der bevorstehenden Umklassierung der Schanfiggerstrasse von einer Verbindungs- zu einer Hauptstrasse (Ergänzungsnetz) kann eine grosse Finanzierungslücke mindestens teilweise geschlossen werden. Die Finanzierungsansätze für Hauptstrassen können angewendet werden; der von St. Peter zu leistende Anteil würde noch 3.43 Millionen Franken ausmachen. Nach Ausrichtung von 40 Prozent Werkbeiträgen an diese Kosten verblieben noch gut zwei Millionen Franken Restkosten alleine aus dieser Investition. Auch mit dieser Finanzierungsstrategie wäre St. Peter nicht in der Lage, den Restkostenanteil alleine zu tragen, was die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sonderbedarf zur Folge hätte, liegt doch die finanzielle Belastungsgrenze von St. Peter bei rund einer Million Franken innerhalb der nächsten fünf bis acht Jahre.

Aufgrund der absehbaren hohen Belastung durch Investitionen von St. Peter wurde die Gemeinde auf den 1. Januar 2007 als sonderbedarfsausgleichsberechtigt anerkannt. Art. 16 Abs. 3 ABzFAG schreibt vor, dass Gemeinden, welche Anspruch auf Sonderbedarfsausgleich haben, ausnahmslos der Finanzkraftgruppe fünf zugeteilt sind. St. Peter würde deshalb auf den nächst möglichen Zeitpunkt hin, das heisst per 1. Januar 2008, in die Finanzkraftgruppe fünf umgeteilt werden, damit durch diese Massnahme einerseits Mittel aus dem Sonderbedarf zugesprochen und andererseits die Höchstansätze (indirekter Finanzausgleich) für die Strassenfinanzierung angewendet werden können.

Die Finanzierung der anstehenden Investitionen über den Sonderbedarf wäre mit einigen Nachteilen verbunden:

- Der Gestaltungsspielraum für die Gemeinde St. Peter wäre eingeschränkt. So könnten nur noch Investitionen des Zwangsbedarfs bewilligt werden. Finanzielle Engagements in die touristische Infrastruktur wären keine mehr möglich.
- Die Ausrichtung von Mitteln des Sonderbedarfs kann nur in Etappen erfolgen. Im Falle von St. Peter wären solche über einen Zeitraum von sieben bis zehn Jahren nötig.
- Ein Gemeindegemeinschaft mit St. Peter wäre während der Sanierungsphase für keine Gemeinde des Schanfiggs ein Thema.
- Die Mittel des Sonderbedarfs sind begrenzt verfügbar. Benötigt eine Gemeinde rund zwei Millionen an Mitteln, ist eine entsprechende zusätzliche Zuweisung von Mitteln für diese Beitragskategorie im Rahmen des Budgetierungsprozesses erforderlich.
- Die Ausrichtung von Sonderbedarfsmitteln ist eine Sanierungsmassnahme, welche auf einen mittelfristigen Zeitraum ausgerichtet ist. Die

Gemeinde hat die entsprechenden Mittel für die Investitionen vorzuschliessen und entsprechend für das nötige Fremdkapital Schuldzinsen zu bezahlen.

- Im Hinblick auf die Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs (Bündner NFA) sollte vermieden werden, dass die Anzahl der «Sanierungsfälle» auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens noch ansteigt.

Bei einem Zusammenschluss der beiden Gemeinden können diese Nachteile durch die Ausrichtung des Förderbeitrages (vorweggenommene mutmassliche künftige Leistungen aus dem Sonderbedarfsausgleich) weitestgehend aus dem Weg geräumt und kann gleichzeitig die Realisierung des Strassenprojekts zügig angegangen werden.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Vorabklärungen

Im März 2003 reichten 35 Pagiger Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Initiative ein, welche einen Zusammenschluss der beiden Mittelschaffiger Nachbargemeinden Pagig und St. Peter zum Ziel hatte. Bereits ein Jahr zuvor ebnete ein Grundsatzentscheid in St. Peter den Weg für Verhandlungen.

An der Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2004 überwies der Pagiger Souverän die Initiative mit 21 zu 12 Stimmen und sprach sich damit im Grundsatz für die Aufnahme von Verhandlungen mit St. Peter aus. Hauptargument des Initiativkomitees war die bereits bestehende sehr enge Kooperation mit St. Peter.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern beider Gemeindevorstände und des Initiativkomitees beschäftigte sich in der Folge mit den nötigen Abklärungen. Ein externer Berater begleitete diese Arbeiten. Das Amt für Gemeinden war von Beginn weg in den Prozess eingebunden.

Das Projekt «Ausbau Kantonsstrasse St. Peter innerorts» brachte eine zusätzliche Dynamik in die Verhandlungen. Der Zusammenschluss schien an den mutmasslichen Restkosten von etwa 4.5 Millionen Franken für St. Peter zu scheitern. Die Skepsis der Pagiger Bevölkerung gegenüber einem Zusammenschluss wuchs aufgrund der unklaren Restkostenfinanzierung des Kantonsstrassenprojektes. St. Peter ersuchte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) in einem Schreiben vom 28. März 2006, eine mögliche Lösung für die zu hohe finanzielle Belastung zu suchen. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) wurde von St. Peter und Pagig ersucht, die kantonalen Leistungen bei einem allfälligen Zusammenschluss bekannt zu

geben. Aufgrund der Komplexität des Falles waren umfangreiche und zeitraubende Abklärungen nötig.

Die Gemeinde Pagig beabsichtigte ursprünglich, ihren Steuerfuss um zehn Prozentpunkte zu senken. Aufgrund ihrer Finanzlage könnte sie diesen Schritt durchaus verkraften. Um den Zusammenschluss mit St. Peter nicht zu gefährden, musste indessen eine pragmatische Lösung gefunden werden. In der Vereinbarung für die vereinigte Gemeinde soll nun ein Steuerfuss von 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer festgelegt, in einer zusätzlichen Vereinbarung den Steuerpflichtigen der heutigen Gemeinde Pagig jedoch während der nächsten fünf Jahre eine Steuergutschrift von 10 Prozent gewährt werden. Die bisherige Gemeinde Pagig hat den entsprechenden Betrag durch eine zweckgebundene Rückstellung bereits vorfinanziert.

Im Hinblick auf die Abstimmung über den Zusammenschluss haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beider Bürgergemeinden beschlossen, sich aufzulösen und das vorhandene Vermögen und Eigentum der politischen Gemeinde zu übertragen.

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit dem externen Berater eine entsprechende Vereinbarung.

Am 26. April 2007 stimmten die beiden Gemeindeversammlungen dieser Zusammenschlussvereinbarung deutlich zu: in St. Peter mit 55 zu 0, in Pagig mit 28 zu 1 Stimmen.

2.1 Wortlaut

I. Allgemeines

- 1. Die politischen Gemeinden St. Peter und Pagig schliessen sich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates per 1. Januar 2008 zusammen.*
- 2. Die neue Gemeinde trägt den Namen St. Peter-Pagig und übernimmt das Wappen der bisherigen Gemeinde St. Peter.*

II. Rechtswirkung des Zusammenschlusses

- 3. Die neue Gemeinde St. Peter-Pagig tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der beiden bisherigen Gemeinden, einschliesslich der bis 31. Dezember 2007 bewilligten Kredite.*

4. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung des Zusammenschlusses keine neuen Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend erforderlich sind.

III. Organisation

5. Der erste Gemeindevorstand der neuen Gemeinde St. Peter-Pagig besteht aus fünf Mitgliedern. Es wird auf eine ausgewogene Vertretung aus beiden bisherigen Gemeinden geachtet.
6. Für die laufenden Amtsgeschäfte bleiben die Vorstände der bisherigen Gemeinden bis zur konstituierenden Gemeindeversammlung zuständig. Die beiden Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden behandeln in gemeinsamen Sitzungen alle Fragen, die den bevorstehenden Zusammenschluss betreffen.
7. Die konstituierende Gemeindeversammlung stimmt über die neue Verfassung ab und bestellt die darin vorgesehenen Organe.
8. Die beiden Gemeindegkanzleien werden zu einer Kanzlei zusammengeführt. Diese befindet sich am Standort der bisherigen Gemeinde St. Peter.
9. Die Steuergesetze der beiden Gemeinden werden bis zur konstituierenden Gemeindeversammlung vereinheitlicht. Der Gemeindesteuerfuss wird vorerst auf 120% der einfachen Kantonssteuer festgelegt.
10. Die neue Gemeinde St. Peter-Pagig vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für die bisherigen Gemeinden deren alte Gesetze und Reglemente an.

IV. Schlussbestimmung

11. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen von St. Peter und Pagig am 26. April 2007.

Gemeinde St. Peter

*Martin Michael, Präsident
Jean-Marc Rietmann, Gemeindeganzlist*

Gemeinde Pagig

*Jakob Deflorin, Präsident
Jean-Marc Rietmann, Gemeindeganzlist*

2.2 Erläuterungen

Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich – rechtlicher Verträge Zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für solche Zusammenschlussvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind.

Gemäss Ziff. III. 9. der Vereinbarung zwischen den Gemeinden wird der Gemeindesteuerfuss vorerst auf 120% der einfachen Kantonssteuer festgelegt. Damit die Einwohnerinnen und Einwohner von Pagig (Steuerfuss 120%) in den Genuss einer gleichen steuerlichen Entlastung kommen wie jene der Gemeinde St. Peter (Steuerfuss 130%), wurde den beiden Gemeinden eine Zusatzvereinbarung im Sinne einer flankierenden Massnahme unterbreitet, welche von den Gemeindeversammlungen in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen wurde. Werden bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten, was vorliegend der Fall ist, steht einer solchen Regelung aus rechtlicher Sicht nichts entgegen.

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Regierung hat der Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinden St. Peter und Pagig zur neuen Gemeinde St. Peter-Pagig mit Beschluss vom 7. August 2007 die in Art. 91 Abs. 2 GG vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 der Kantonsverfassung fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG kann der Kanton Beiträge zur Förderung von Zusammenschlüssen ausrichten.

Mit Beschluss vom 5. September 2006, Protokoll Nr. 1010, hat die Regierung für den Zusammenschluss der Gemeinden St. Peter und Pagig zur Gemeinde St. Peter-Pagig gestützt auf Art. 19a Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 720.350) einen Förderbeitrag zugesichert. Der Förderbeitrag besteht aus einer Pauschale und einem Ausgleichsbeitrag sowie Sonderleistungen.

Die Förderung dieses Zusammenschlusses als solche kann mit der Grundpauschale abgedeckt werden:

2 Gemeinden	à Fr. 150'000.–	Fr. 300'000.–
230 Einwohner	à Fr. 500.–	Fr. 115'000.–
Total Förderpauschale		<u>Fr. 415'000.–</u>

Die Pauschalbeiträge allein erreichen ihren Förderzweck nicht, wenn der Zusammenschluss erhebliche Veränderungen in den Finanzströmen zwischen Kanton und Gemeinden auslöst und die Disparitäten unter den Gemeinden gross sind. Bei der Ermittlung von Ausgleichsleistungen gilt es nicht nur, die bestehenden Disparitäten zwischen den Finanzhaushalten zu analysieren. Auch die absehbare finanzielle Entwicklung aufgrund des vorhandenen Investitionsbedarfs ist in die Analyse einzubeziehen, kann sich doch der mutmassliche Bedarf an Mitteln aus dem direkten Finanzausgleich unterschiedlich entwickeln.

Um ein massives Ungleichgewicht und eine Überschuldung des Finanzhaushaltes von St. Peter als Folge des Projekts Kantonsstrasse innerorts und anderer Investitionsvorhaben zu vermeiden, müssten im Rahmen der geltenden Finanzausgleichsgesetzgebung über Jahre Beiträge unter dem Titel Sonderbedarf eingesetzt werden. Der Zusammenschluss bietet die Chance, die geplanten Investitionen zu tätigen, sie tragbar zu finanzieren und gleichzeitig eine erste Vereinfachung der Strukturen im Schanfigg zu ermöglichen. Die Regierung hat die mutmasslich notwendigen künftigen Mittel aus dem Sonderbedarf auf zwei Millionen Franken und die weiteren auszugleichenden Beiträge auf 160'000 Franken festgesetzt.

Der Förderbeitrag für den Zusammenschluss der Gemeinden St. Peter und Pagig errechnet sich demnach wie folgt:

Förderpauschale	Fr. 415'000.–
Ausgleichsbeitrag	Fr. 2'160'000.–
Total kantonaler Förderbeitrag	<u>Fr. 2'575'000.–</u>

Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden. In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandsgarantie Sonderleistungen gewährt. In Anwendung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 23 FAG wurde die Einteilung in die Finanzkraftgruppe fünf für die beiden Finanzkraftperioden 2008–2009 und 2010–2011 in Aussicht gestellt. Auch wird an das bereits zugesicherte öffentliche Werk (Integralprojekt) weiterhin ein Finanzausgleichsbeitrag von 40 Prozent ausbezahlt.

Der geplante Ausbau der Kantonsstrasse St. Peter innerorts wird als Einzelwerk anerkannt. Es werden daran Werkbeiträge von 40 Prozent ausgerichtet und die Ansätze für Hauptstrassen angewendet.

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Mit ihrer Vereinbarung vom 26. April 2007 haben die Gemeinden St. Peter und Pagig beschlossen, sich zur neuen Gemeinde St. Peter-Pagig zusammenzuschliessen. Der Zusammenschluss im Sinne von Art. 87 GG tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 GG). Die Vereinigungsbeschlüsse als solche unterliegen nicht der Beschlussfassung durch den Grossen Rat.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden St. Peter und Pagig sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden liegen vor (Art. 87 GG).
- Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG).
- Es besteht eine von der Regierung genehmigte Zusammenschlussvereinbarung (Art. 91 Abs. 2 GG).

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindegemeinschaftszusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die Inkraftsetzung ist gemäss Ziffer I. 1. der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der beiden Gemeinden St. Peter und Pagig zur neuen Gemeinde St. Peter-Pagig auf den 1. Januar 2008 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

**Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden
St. Peter und Pagig**

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden St. Peter und Pagig werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde St. Peter-Pagig zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sboz

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas
da St. Peter e da Pagig**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da St. Peter e da Pagig vegnan fusiunadas en il senn da l'artigel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad in nova vischnanca da St. Peter-Pagig.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2008.

Bozza

**Decisione concernente la fusione dei Comuni di
St. Peter e Pagig**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni die St. Peter e Pagig vengono fusi in un nuovo Comune die St. Peter-Pagig ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2008.

8.

Zusammenschluss der Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera zur Gemeinde Ferrera

Chur, 28. August 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera zur Gemeinde Ferrera.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera beabsichtigen, in Zukunft eine einzige politische Gemeinde zu bilden. Am 1. Juni 2007 sprachen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beider Gemeinden überaus deutlich für einen Zusammenschluss aus.

Bereits am 17. März 2006 stimmten die Gemeindeversammlungen von Ausserferrera und Innerferrera einem Projekt zu, welches die Prüfung und Aufarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für einen möglichen Zusammenschluss der beiden Kleingemeinden vorsieht.

Ausserferrera und Innerferrera weisen viele Gemeinsamkeiten auf und arbeiten auf sämtlichen Gebieten eng zusammen. Die Gemeinden gehören zum Kreis Schams und grenzen aneinander.

2. Die Gemeinden im Überblick

Die Geschichte der beiden kleinen Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera ist eng miteinander verknüpft. Sprache, Konfession und geografische Nähe lassen auf gemeinsame kulturelle Wurzeln schliessen.

Die früheste Niederlassung im Val Ferrera dürfte die Siedlung Cresta sein, wo eine eisenzeitliche Kulturschicht gefunden wurde. Etwa um 1200 entstand die spätromanische Kirche. Bis ins 18. Jahrhundert war Cresta noch ganzjährig

von mehreren Familien bewohnt. Vermutlich im 13. Jahrhundert entstanden die Siedlungen Ausser- und Innerferrera. Über den Niemetpass wurden wirtschaftliche Beziehungen zum benachbarten Val San Giacomo und zu Chiavenna gepflegt.

Bei der Volkszählung von 1835 wurden die beiden Nachbarschaften Ausser- und Innerferrera getrennt gezählt. Zwei Jahre später teilten sie das bis anhin gemeinsame Vermögen auf. Die Separierung der beiden Kleingemeinden wurde 1851 mit der expliziten Erwähnung im Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise faktisch besiegelt, wenn auch die definitive Anerkennung erst mit dem Verzeichnis der politischen Gemeinden, welches der Grosse Rat 1881 erarbeitete, erfolgte.

Die Gewinnung von Eisenerz gab dem Tal seinen Namen (lat. ferrum = Eisen). Daneben wurden seit dem 16. Jahrhundert auch Silber, Kupfer, Blei und sogar Gold abgebaut. Die Blütezeit des Bergwerkbaus dauerte von 1805 bis 1852, als zeitweise drei italienische Unternehmen mit einigen hundert Beschäftigten nebeneinander den Erzabbau betrieben. Die für den Bergbau notwendigen Arbeiter stammten vornehmlich aus Tirol. Einige von ihnen liessen sich im Tal nieder, wovon noch heute einige Geschlechtsnamen zeugen. 1920 stellte die letzte Bergwerksgesellschaft ihre Arbeit ein. Zur Erinnerung an den Bergbau führen die beiden Gemeinden den Bergmannshammer im Wappen. Der Bergbau bildete indessen für die ansässige Bevölkerung immer nur einen Nebenerwerb. Hauptbeschäftigung war die Landwirtschaft, insbesondere die Viehzucht.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten für das Kraftwerk im Valle di Lei im Jahr 1956 veränderte sich auch die bis dahin angespannte finanzielle Lage beider Gemeinden. Die Einnahmen aus Wasserzinsen, Steuern juristischer Personen und Liegenschaftssteuern führten dazu, dass Ausserferrera und Innerferrera heute zu den finanzstärksten Gemeinden im Kanton gehören. Die Gemeinden sind in die Finanzkraftgruppe eins (sehr stark) eingeteilt und erheben je einen Gemeindesteuerfuss von 70 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

Die anhaltende Abwanderung konnte indessen nie gestoppt werden. Ausserferrera zählt noch 49, Innerferrera 37 Einwohnerinnen und Einwohner (ESPOP 2005).

Die Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der beiden Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Ausserferrera	Innerferrera	Ferrera
Höhe in Meter über Meer	1'316	1'486	
Fläche: Total in ha	3'146	4'397	7'543
davon Weiden und Wiesen	922	1'006	1'928
davon Wald	643	516	1'159
davon Siedlungen	16	18	34
davon unproduktives Land	1'565	2'857	4'422
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	128	52	180
1950	78	67	145
1980	50	64	114
1990	47	49	96
2000	48	53	101
2005	49	37	86
Schüler 2004 / 2005	4	9	13
Kantonssteuern in Franken pro Kopf ²⁾	6'519	8'077	
Wasserzinsen in Franken pro Kopf ³⁾	14'840	8'537	
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer 2007	70	70	
Finanzkraftgruppe	1	1	1
¹⁾ Gemäss Volkszählungen / 2005: gemäss ESPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen, Durchschnitt 2002 / 2003			
³⁾ Wasserzinsen und Abgeltungsleistungen, Durchschnitt 2003 / 2004			

3. Bestehende Zusammenarbeit

Die beiden Gemeinden pflegen seit langer Zeit einen engen wirtschaftlichen und sozialen Kontakt. Auch besteht eine intensive interkommunale Zusammenarbeit. So wird in einer Kooperationslösung die Gemeindekanzlei gemeinsam geführt. Auch werden die Aufgaben der Werkgruppe und der Feuerwehr in enger Zusammenarbeit erfüllt. Die Erfahrungen beider

Gemeinden aus der gemeinschaftlichen Erfüllung bestimmter Aufgaben haben sich in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht über Jahrzehnte bewährt. Nach und nach gewannen die Verantwortlichen und die Bevölkerung beider Gemeinden jedoch die Einsicht, dass angesichts der künftigen Herausforderungen die geltenden Strukturen überdacht werden sollten.

Auch nach einem Zusammenschluss bleibt die neue Gemeinde Ferrera mit weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Kleingemeinde, welche auf die Zusammenarbeit mit ihren Nachbargemeinden angewiesen sein wird. Insofern hat der Zusammenschluss nur einen beschränkten Einfluss auf die Bereinigung der Verbandsstrukturen, müssten hierfür doch weitere Nachbar- bzw. Kreisgemeinden den Schritt zum Zusammenschluss vollziehen. Dennoch ist der Entscheid der beiden Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera sehr zu begrüßen, werden dadurch doch zwei Gemeinden zusammengeführt, welche historisch, kulturell und wirtschaftlich zusammengehören.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Vorabklärungen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Ausser- und Innerferrera beschlossen am 17. März 2006, eine vorberatende Kommission einzusetzen, welche die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses aufbereiten soll. Dafür wurden auch die entsprechenden Mittel gesprochen.

Die Arbeitsgruppe aus Vertretern beider Gemeindevorstände beschäftigte sich in der Folge mit den nötigen Abklärungen. Ein externer Berater begleitete diese Arbeiten.

Am 3. November 2006 fand eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung beider politischen Gemeinden in Ausserferrera statt. Die Stimmberechtigten beschlossen am 8. Dezember 2006 in Konsultativabstimmungen, das Projekt «Gemeindezusammenschluss» weiterzuführen.

Am 1. Juni 2007 stimmten die beiden Gemeindeversammlungen der Zusammenschlussvereinbarung deutlich zu: Ausserferrera mit 11 zu 2, Innerferrera mit 15 zu 0 Stimmen.

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. In diesem

Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem externen Berater eine entsprechende Vereinbarung.

Die von den Gemeindeversammlungen am 1. Juni 2007 verabschiedete und von der Regierung genehmigte Fassung der «Zusammenschlussvereinbarung» weist folgenden Wortlaut auf:

2.1 Wortlaut

I. Allgemeines

- 1. Die politischen Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera schliessen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Graubünden zusammen.*
- 2. Die Gemeinde trägt den Namen Ferrera und besteht aus den Fraktionen Ausserferrera und Innerferrera.*
- 3. Der Gemeindevorstand der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Bei der Besetzung des ersten neuen Gemeindevorstandes ist zu gewährleisten, dass auf die bisherigen Gemeinden mindestens je zwei Mitglieder fallen.*
- 4. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2008.*

II. Rechtswirkung des Zusammenschlusses

- 1. Die Gemeinde Ferrera tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
- 2. Die Gemeinde Ferrera übernimmt die Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden, einschliesslich der bewilligten Kredite.*
- 3. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung des Zusammenschlusses keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, die nicht zwingend erforderlich sind.*

III. Verfahren

- 1. Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Zustimmung der gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen der bisherigen Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera.*
- 2. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses über die neue Verfassung ab und bestellen die darin vorgesehenen Organe.*

IV. Übergangsregelungen

- 1. Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.*
- 2. Die Gemeinde Ferrera vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand Übergangsrechtlich für die bisherigen Gemeinden deren alten Gesetze an.*
- 3. Die von den beiden Gemeinden in Eigenregie bzw. Pacht geführten Restaurantobjekte werden in den nächsten fünf Jahren von der neuen Gemeinde in gleicher Weise geführt. Sie entscheidet anschliessend über eine Weiterführung dieser Betriebe.*
- 4. Die neue Gemeinde übernimmt sämtliche Arbeitsverträge. Der neuen Gemeinde obliegt es, gegebenenfalls Synergien zu nutzen und organisatorische Anpassungen zu treffen.*
- 5. Die neue Gemeinde startet per Inkrafttreten des Zusammenschlusses mit einem vom zuständigen Gemeindeorgan festgelegten einheitlichen Steuerfuss, der die langfristige Selbstfinanzierung der Gemeinde gewährleistet.*

V. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen von Ausserferrera und Innerferrera vom 1. Juni 2007.

Gemeinde Ausserferrera

*Guido Sulser, Präsident
Tamara Michael, Gemeindeganzlistin*

Gemeinde Innerferrera

*Fritz Bräsecke, Präsident
Tamara Michael, Gemeindeganzlistin*

2.2 Erläuterungen

Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich – rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein,

die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für solche Zusammenschlussvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind.

Mit der Wahl des neuen Gemeindepensens gemäss Ziff. I. 2. der Vereinbarung soll der zentrale Teil der bisherigen Orts- und Namensbezeichnung weiter bestehen bleiben und damit die historische Herkunft des Ortsnamens gewahrt werden.

Die beiden Fraktionen Ausserferrera und Innerferrera werden als Verwaltungsorganisationen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit in der Vereinbarung und später in der Gemeindeverfassung verankert.

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Regierung hat die Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera zur neuen Gemeinde Ferrera mit Beschluss vom 7. August 2007 die in Art. 91 Abs. 2 GG vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG kann der Kanton Beiträge zur Förderung von Zusammenschlüssen ausrichten.

Mit Beschluss vom 27. März 2007, Protokoll Nr. 398, hat die Regierung für den Zusammenschluss der Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera zur Gemeinde Ferrera gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 720.350) einen Förderbeitrag zugesichert.

Die Förderung des Zusammenschlusses an sich kann mit einer Pauschale abgedeckt werden. Dabei sollen die bei den jüngsten Gemeindepenschlüssen verwendete Pauschale von 150'000 Franken je Gemeinde zuzüglich 500 Franken je Einwohner (limitiert auf insgesamt 1'000 Einwohner) als bewährte Grundlage, unabhängig von der finanziellen Leistungskraft der zusammenschlusswilligen Gemeinden, beibehalten werden.

Pauschalbeiträge allein erreichen ihren Förderzweck nicht, wenn der Zusammenschluss erhebliche Veränderungen bei den Finanzströmen zwi-

schen Kanton und Gemeinden auslöst und die Disparitäten unter den Gemeinden gross sind. In diesen Fällen muss der Förderbeitrag auch eine Ausgleichskomponente enthalten. Für deren Ermittlung sollen die vertikalen Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden eruiert, die Veränderungen aufgrund des Zusammenschlusses kalkuliert und in einem angemessenen Umfang bzw. über einen angemessenen Zeitraum ausgeglichen werden. Der Zusammenschluss hat indessen keine Auswirkungen auf die Finanzkräftein- teilung der neuen Gemeinde Ferrera. Die vertikalen Finanzströme zwischen Gemeinde und Kanton werden sich nicht verändern, wodurch sich auch kein Ausgleichsbeitrag rechtfertigt.

Im Sinne der bisherigen Praxis wird die Förderpauschale um insgesamt 22'000 Franken «aufgerundet», womit der anteilmässige Beitrag des Kantons an die Projektkosten gemäss Art. 19a Abs. 2 FAG abgegolten wird.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera beträgt somit:

Förderpauschale	Fr. 343'000.–
«Aufrundung» Anteil Projektkosten	Fr. 22'000.–
	<hr/>
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr. 365'000.–

Die Regierung kann über die Ausrichtung des Förderbeitrags in eigener Kompetenz entscheiden.

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Mit ihrer Vereinbarung vom 1. Juni 2007 schliessen sich die beiden Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera zur neuen Gemeinde Ferrera zusammen. Der Zusammenschluss im Sinne von Art. 87 GG tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 GG). Die Vereinigungsbeschlüsse als solche unterliegen nicht der Beschlussfassung durch den Grossen Rat.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden liegen vor (Art. 87 GG)
- Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden bewirkt keine Änderung in der Kreisgebieteinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG)
- Es besteht eine von der Regierung genehmigte Zusammenschlussvereinbarung (Art. 91 Abs. 2 GG)

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die Inkraftsetzung ist gemäss Ziffer I. 4. der Vereinbarung auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der beiden Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera zur neuen Gemeinde Ferrera auf den 1. Januar 2008 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

**Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden
Ausserferrera und Innerferrera**

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Ferrera zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sboz

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas
da Ausserferrera e da Innerferrera**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Ausserferrera e da Innerferrera vegnan fusiunadas en il senn da l'artigel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad in nova vischnanca da Ferrera
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2008.

Bozza

**Decisione concernente la fusione dei Comuni di
Ausserferrera e Innerferrera**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni die Ausserferrera e Innerferrera vengono fusi in un nuovo Comune di Ferrera ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2008.

